

## Kreditgenossenschaften

### Auf Kurs

Kapitalerhöhung platziert, Ertragsstärke bewiesen, Thesaurierungsmöglichkeiten geschaffen, schwächelnde Töchter stabilisiert. Auch zum Halbjahr 2014, mitten in AQR und Stresstest, setzen die beiden genossenschaftlichen Zentralbanken ihren erfolgreichen Kurs der vergangenen Jahre fort. Bedurfte es noch eines Nachweises, wie solide und stabil DZ Bank und WGZ Bank dastehen, so ist dieser nun erbracht. Da bleiben als Unsicherheiten die Ergebnisse des keineswegs berechenbaren Stresstests durch EZB und EBA und die nach wie vor schwebenden regulatorischen Vorhaben mit ihren noch nicht endgültig abschätzbaren Auswirkungen auf die kreditgenossenschaftliche Finanzgruppe. Doch die Verantwortlichen zeigen sich zuversichtlich, was zum einen die Baseler und Brüsseler Vorstöße in Richtung Verbund angeht und dass vernünftige Regelungen für die Gruppe erreicht werden können. Und auch in Sachen Stresstest ist man bei aller Wachsamkeit in Düsseldorf und Frankfurt relativ entspannt, wobei die Forderung von WGZ-Chef Hans-Bernd Wolberg, hierbei möge es sich wie bei jeder Reifeprüfung um eine einmalige Sache handeln, lediglich ein frommer Wunsch bleiben wird.

Das Geleistete kann sich aber auch sehen und messen lassen. Die DZ Bank steigerte das Konzernergebnis vor Steuern gegenüber dem Vorjahreswert um 27 Prozent auf 1,7 Milliarden Euro. Hierzu haben vor allem eine nahezu nicht vorhandene Risikoversorge, ein sattes Plus bei den Provisionseinnahmen dank Union Investment sowie ein kräftiger Ergebniswings aus dem Versicherungsgeschäft beigetragen. Demgegenüber stand ein Rückgang des sonstigen Bewertungsergebnisses aus Finanzinstrumenten von 738 Millionen Euro auf 275 Millionen Euro, da die Wertaufholungen für das im Wesentlichen bei der DG Hyp liegende Staatsanleihenportfolio im ersten Halbjahr deutlich geringer ausfielen als noch ein Jahr zuvor. Erfreulich ist, dass zu diesem Ergebnisplus im ersten Halbjahr 2014 alle wesentlichen Konzerngesellschaften positiv beigetragen haben.

Auf solche Effekte aus dem Beteiligungsportfolio kann die WGZ Bank nicht bauen. Vorstandsvorsitzender Hans-Bernd Wolberg sprach denn auch von einem Beteiligungsproblem, nicht von einem Kapitalproblem. Da die WGZ Bank bei allen Verbundunternehmen lediglich eine Minderheitsbeteiligung hält, kann sie die Ergebnisse der Töchter nicht konsolidieren und leidet unter den großen Beteiligungsabzügen auf der Eigenkapitalseite. Im Konzernabschluss steht denn auch ein Rückgang des Ergebnisses nach Steuern von rund zehn Prozent auf 177,2 Millionen Euro zu Buche, was vor allem

mit den Bewertungsfragen bei Wertpapieren zu tun hat: Im Handelsergebnis wirken sich die Zuschreibungen auf die gehaltenen Wertpapiere und Staatsanleihen noch positiv aus, im Finanzanlageergebnis wird das aber durch Wertkorrekturen auf das Beteiligungsportfolio und den vorzeitigen Rückkauf von hochverzinslichen Pfandbriefen durch die WL-Bank überkompensiert.

Operativ überzeugt aber auch die Düsseldorfer Zentralbank, wenn man den AG-Abschluss als Maßstab nimmt, der nicht von den IFRS-Verzerrungen betroffen ist. Hier stiegen das Vorsteuerergebnis um knapp 48 Prozent auf 149,9 Millionen Euro, der Halbjahresüberschuss nach Steuern sogar um 48,3 Prozent auf 112,4 Millionen Euro. Während Zins- und Provisionsüberschuss ebenso stabil gehalten werden konnten wie die Kosten, profitierte die WGZ von satten Zuschreibungen auf die Wertpapiere der Liquiditätsreserve, die Risikoversorge fällt dadurch um 57,8 Millionen Euro besser aus als im Jahr zuvor.

Mit Blick auf die Veröffentlichung der Stresstest-Ergebnisse Anfang November werden Kapitalmaßnahmen, die bis Mitte dieses Jahres durchgeführt wurden, wohl Berücksichtigung finden, die stolzen Halbjahreszahlen mit den Thesaurierungsmöglichkeiten dagegen nicht. Doch auch so stehen beide Häuser solide da. Die DZ Bank steigerte ihre harte Kernkapitalquote gemäß heutigen Anforderungen von 9,2 Prozent per Ende 2013 auf 10,5 Prozent per 30. Juni 2014, unter Einbeziehung der im dritten Quartal dieses Jahres in das Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung sogar auf 12,0 Prozent. „Fully loaded 2019“ erreichte das Spitzeninstitut 9,3 Prozent nach 7,1 Prozent Ende des Vorjahres, inklusive Kapitalerhöhung 10,9 Prozent. Bei der WGZ-Bank-Gruppe sank die Kernkapitalquote aufgrund der Beteiligungsproblematik gemäß CRR von 12,2 Prozent auf 9,3 Prozent. Unter Einbeziehung der Kapitalerhöhung, der thesaurierten Gewinne aus 2013 sowie des Halbjahresergebnisses liegt der Wert nach Berechnungen der Bank nun wieder bei 12,1 Prozent. Nimmt man den Zuspruch der Primärstufe bei den Kapitalerhöhungen als Maßstab, bleibt festzuhalten: Die Zentralbanken sind geschätzt und auch ein gutes Investment.

## Landesbanken

### Warten auf das Zeugnis

Soweit der Abbau von Beteiligungen, die Rückführung von Risk Weighted Assets und damit verbunden die Konzentration auf Kerngeschäfte zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit führen, darf man den deutschen Landesbanken gewiss nach-

weisliche Aktivitäten bescheinigen. Auch die Bayern-LB durfte an dieser Stelle Ende Juli dieses Jahres endlich den nächsten Erfolg melden – den Verkauf ihrer verlustträchtigen ungarischen Tochter an den dortigen Staat. Zwar wird sich der separat in der GuV-Rechnung für das erste Halbjahr 2014 ausgewiesene negative Ergebnisbeitrag von 311 Millionen Euro durch den nach dem Closing erwarteten Entkonsolidierungseffekt in Höhe von rund 500 Millionen Euro sowie einen Forderungsverzicht in Höhe von 270 Millionen Euro im zweiten Halbjahr noch negativ auswirken, so wurde bei der Vorstellung des Zwischenberichtes verdeutlicht. Aber ab dem kommenden Jahr erwartet die Bank keine weiteren Belastungen mehr aus der MKB. Und besser noch: Mit dieser Transaktion sieht sie alle wesentlichen EU-Verpflichtungen zur Beteiligungsabgabe erfüllt. Verunsicherung schaffen freilich die anhaltenden Nachwirkungen des Engagements bei der Hypo Alpe Adria, dessen Verlust von Beobachtern je nach Ausgang der laufenden Verfahren gar auf bis zu vier Milliarden Euro eingestuft wird.

Dass es dem neuen Vorstandsvorsitzenden Johannes-Jörg Riegler gegen Ende einer langen Restrukturierungsphase seines Hauses auch nach der Beseitigung der Altlast in Ungarn zu früh vorkommt, öffentlich und offensiv auf den Auf- und Ausbau neuer Ertragsbringer hinzuweisen, ist allenfalls nachvollziehbar, aber sicher nicht ermutigend. Es bleibt einstweilen unklar, womit die Bank in den verbliebenen Kerngeschäftsfeldern Geld verdienen will. Hauptgrund für eine momentane strategische Zurückhaltung ist sicher nicht die ungeschriebene Schonfrist von 100 Tagen seit seinem Amtseintritt: Sondern die Bayern-LB wartet wie fünf weitere Landesbanken, wie die Deka-Bank und 17 weitere deutsche Institute erst einmal auf die Ergebnisse von AQR und Stresstest. Solange man in München und anderswo nicht weiß, wie das eigene Haus in seiner Stabilität und seinem Risikoprofil im Vergleich zu den anderen europäischen Instituten da steht und welche Standards an die Kapitalausstattung der Markt künftig verlangen wird, tun sich alle Institute mit Offensiv-Strategien schwer.

So klingt die Berichterstattung der Bayern-LB zum Halbjahr 2014 in der Grundtendenz eher wie ein beruhigendes Signal an die Märkte, die wichtigsten Hausaufgaben zur Bewältigung der Finanzkrise abgearbeitet zu haben. In München wie anderswo wird jedenfalls größter Wert darauf gelegt, im Kerngeschäft gut aufgestellt zu sein und gut gearbeitet zu haben. Das zeigt sich im laufenden Geschäftsjahr an einem mit 831 Millionen Euro im Vorjahresvergleich gehaltenen Zinsüberschuss wie auch in einem Anstieg des Provisionsüberschusses um 10,7 Prozent auf 116 Millionen Euro, der primär auf gestiegene Provisionen im Kreditgeschäft zurückgeführt wird. Die weitere Absenkung des Ver-

waltungsaufwands um 7,3 Prozent auf 537 Millionen Euro zeugt von einer anhaltenden Kostendisziplin. Dass das Ergebnis vor Steuern gleichwohl um 35,1 Prozent auf 727 (813) Millionen Euro gesunken ist, resultiert zum einen aus dem Swing von 364 Millionen Euro beim Ergebnis aus Finanzanlagen (minus 92 Millionen Euro nach plus 276 Millionen Euro. Und zum anderen hat sich das sonstige Ergebnis auf 53 (100) Millionen Euro nahezu halbiert. Letzteres geht laut Zwischenbericht auf einen Sondereffekt im Vorjahr zurück. Dieser hatte seinerzeit zu einem Ertrag im Zusammenhang mit dem vorzeitigen, teilweisen Rückkauf einer Hybridanleihe in US-Dollar geführt, und nun zeigt er sich in einem überproportionalen Rückgang der sonstigen Erträge (166 nach 289 Millionen Euro) gegenüber den sonstigen Aufwendungen (113 nach 188 Millionen Euro). Die Entwicklung der Finanzanlagen ist auf einen Rückgang des Ergebnisses aus Entkonsolidierung von plus 351 Millionen Euro im ersten Halbjahr des Vorjahres auf minus 17 Millionen Euro im Vergleichszeitraum 2014 zurückzuführen.

So bleibt bei der Bayern-LB wie bei vielen anderen Landesbanken derzeit der Fokus auf der Stabilisierung des Kundengeschäftes und der Fortsetzung der Programme zur Kosteneinsparung. Allein die Helaba hat parallel zur Veröffentlichung ihrer Halbjahreszahlen ein strategisches Signal für die Zukunft gesetzt. Die Kooperation mit BNY Mellon und der Arbeitsgemeinschaft der 25 Großsparkassen im Auslandsgeschäft ist eine Initiative, die für die ganze Sparkassenorganisation auch über Bilanztest und AQR hinaus Akzente einer strategischen Weiterentwicklung setzen kann. Zugleich zeigt sie aber auch den eher noch schärfer werdenden Wettbewerb der Landesbanken um Geschäftsfelder mit Ertragspotenzial.

## Leserbrief

### Differenzierender Blick auf das Regionalprinzip

Dr. Thomas Weck, Senior Legal Analyst bei der Monopolkommission, schreibt der Redaktion: „In Ihrem Leitartikel ‚Verplante Kreditwirtschaft‘ (ZfgK 2014, 740) haben Sie neben einem Beitrag von Axel Wieandt das XX. Hauptgutachten der Monopolkommission zum Anlass genommen, eine Reihe von aktuellen Wettbewerbsfragen und staatlichen Eingriffen in den Wettbewerb in der Kreditwirtschaft anzusprechen. Dass Wettbewerbsmechanismen in den letzten Jahren durch staatliche Eingriffe außer Kraft gesetzt worden sind, wird auch auf Seiten der Monopolkommission als zunehmend drängendes Problem angesehen.“

In dem Leitartikel äußern Sie indessen auch Verwunderung hinsichtlich der Überprüfung des Regionalprinzips durch die Monopolkommission, nicht zuletzt da die Aushebelung dieses Prinzips nur mehr und größere Banken entstehen lassen würde, was die „Too-big-to-fail“-Problematik verschärfen würde. Insofern verweisen Sie auf die stark zentralisierten Bankensysteme in benachbarten Staaten. Die von Ihnen geäußerte Ansicht dürfte auch von manchem Leser des „Kreditwesen“ geteilt werden.

Im Hauptgutachten vertritt die Monopolkommission allerdings – ebenso wie die Wettbewerbsbehörden – eine differenzierende Sichtweise mit Blick auf die Wettbewerbsverhältnisse in der Kreditwirtschaft. Sie ist sich dabei der Marktsituation in den benachbarten Mitgliedstaaten bewusst. Die Gleichsetzung viele Banken = viel Wettbewerb greift aber trotzdem deutlich zu kurz (vergleiche Tz. 1346 ff. des Hauptgutachtens). Auch die Rolle des Regionalprinzips ist aus Sicht der Monopolkommission differenziert zu sehen. Als Element einer autonomen Geschäftsstrategie trägt dieses Prinzip zu einem regional breit gefächerten Angebot der Verbundgruppen bei. Jedoch begegnet es schwerwiegenden Bedenken, dass die gesetzliche Ausgestaltung des Regionalprinzips die Primärinstitute der Sparkassengruppe daran hindert, ihre Geschäftstätigkeit vollauf selbstständig auszugestalten (vergleiche Tz. 1923 ff. des Hauptgutachtens).

Schließlich muss auch zwischen der Wettbewerbsproblematik aufgrund von Marktelementen wie dem gesetzlichen Regionalprinzip einerseits und der Gefahr eines „Too-big-to-fail“ andererseits unterschieden werden. Bei Regelungen wie dem gesetzlichen Regionalprinzip handelt es sich letztlich um Wettbewerbsbeschränkungen im klassischen Sinne, die die vorhandenen Marktstrukturen gegen den Wettbewerb schützen und somit auch zur Verkrustung von Märkten beitragen können. Bei der „Too-big-to-fail“-Problematik geht es hingegen darum, dass Marktteilnehmer von einer Bestandsgarantie profitieren. Diese Garantie hat vor allem mit Blick auf mögliche Krisen Bedeutung. Sie verschafft zwar den davon profitierenden Banken ebenfalls Wettbewerbsvorteile, etwa aufgrund der dadurch verbesserten Refinanzierungsmöglichkeiten. Diese Wettbewerbsvorteile sind nach den bestehenden Wettbewerbsregeln aber nur schwer fassbar und müssen daher eher aufsichtsrechtlich angegangen werden (zum Beispiel über die SRM-Regeln; dazu Tz. 1400 ff., 1469 ff. des Hauptgutachtens).

Vor diesem Hintergrund ist durchaus Ihrer Auffassung beizutreten, dass staatliche Instanzen nicht erforderliche Markteingriffe vermeiden und sich im Wesentlichen darauf beschränken sollten, bei Wettbewerbsverzerrungen und der Übervorteilung

der Verbraucher einzuschreiten. Probleme aufgrund des sogenannten Overbanking und der Ertragsschwäche der deutschen Kreditwirtschaft können indessen nicht ohne Weiteres mit Wettbewerbsproblemen gleichgesetzt werden. Die Monopolkommission hat deshalb auch nicht nur gegen verschiedene Elemente der neuen Finanzmarktregulierung Vorbehalte, sondern eben auch gegen das sparkassenrechtliche Regionalprinzip.

Die Monopolkommission verfolgt mit ihrem XX. Hauptgutachten das Ziel, eine aus ihrer Sicht dringend nötige, breitere Diskussion über den Wettbewerb als Ordnungsprinzip auf den Finanzmärkten anzustoßen."

## Bundesverfassungsgericht

### Erbschaftssteuer – in Erwartung der Entscheidung

Das Erbschaftssteuergesetz in seiner „Reformfassung“ aus 2009 steht bekanntlich verfassungsrechtlich erneut „auf der Kippe“. Das Bundesverfassungsgericht wird im Herbst darüber entscheiden, ob die speziellen Verschonungsregeln für Betriebsvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie – was für die meisten Beobachter offenkundig ist – wegen der gravierenden Unterschiede zur Besteuerung von Privatvermögen gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG verstoßen. Sollte das BVerfG diesen Verstoß feststellen, hätte das zwangsläufig nicht allein zur Folge, die Verschonung von Betriebsvermögen zum Nachteil der bisher Begünstigten im Gesetz zu modifizieren oder zu streichen und es im Übrigen zu belassen wie es ist. Schon der BFH, der mit seinem Vorlagebeschluss vom 5. Oktober 2012 das Verfahren vor dem BVerfG in Gang gesetzt hatte, war der Meinung, dass die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung führen, und dass andere Steuerpflichtige in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt würden. Notwendige Folge eines Verdikts des BVerfG wäre daher, das „Ob“ und „Wie“ der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen von Grund auf gesetzgeberisch neu zu überdenken und zu regeln.

„Option Nr. 1“ für den Gesetzgeber wäre dann, die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung insgesamt abzuschaffen. Damit würde vor allem auch der schwerwiegende, aber im Kern zutreffende Vorwurf an den Staat obsolet werden, dass eine al-

lein durch das Versterben eines Bürgers (oder durch seine lebzeitige Freigiebigkeit) ausgelöste Besteuerung seines legal und versteuert erworbenen und nun auf dessen Erben beziehungsweise Beschenkten übergegangenen Vermögens (und zwar Betriebs- wie Privatvermögen) in Wahrheit eine staatliche Teilannektion darstellt oder wie eine „Geldbuße für Vermögensbildung“ wirkt. Gerade auch vor dem Hintergrund der Besteuerungspraxis in anderen europäischen und außereuropäischen Staaten wird die Grundsatzdiskussion darüber aufleben müssen, ob ein Rechtsstaat eine praktisch enteignungsgleiche „Erbschafts- und Schenkungssteuer“ in die Zukunft fortschreiben kann. Der Verfasser dieses Beitrags hat sich dazu schon früher mehrfach geäußert (vergleiche dazu unter anderem NJW 2007, 1339 und NJW-ZRP 2010, 130).

Es ist bemerkenswert, dass bereits neun<sup>1)</sup> von 30 europäischen Staaten auf die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung ganz verzichten, dass 13 weitere Staaten<sup>2)</sup> wenigstens von erbenden Ehepartnern keine Steuern erheben, fünf Staaten<sup>3)</sup> diese nur bis maximal unter 20 Prozent besteuern, und dass nur die drei Staaten Belgien (mit drei bis 30 Prozent), Ungarn (2,5 bis 21 Prozent) und schließlich Deutschland (mit sieben bis 30 Prozent) als „Spitzenreiter“ figurieren. Im außereuropäischen Bereich findet seit Langem beispielsweise in so unterschiedlichen Staaten wie Ägypten, Australien, Indien, Kanada, Neuseeland, Russland (seit 2006!), Singapur und Türkei keine Besteuerung von Erbschaften mehr statt. Es erscheint vor diesem internationalen Hintergrund nicht abwegig, auch in Deutschland die Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung infrage zu stellen, zumal sie nur marginal zum gesamten Steueraufkommen beiträgt und zudem mit einem unverhältnismäßig hohen Erhebungsaufwand verbunden ist, der dem Staat nur ein geringes „Netto“ belässt.

Letztlich ist das aber nur ein unterstützendes Nebenargument. Hauptgrund für die Wahl dieser Option nach einem die Verfassungswidrigkeit bestätigenden Urteil des BVerfG ist und bleibt das Fehlen eines wirtschaftlich begründbaren Besteuerungstatbestands, was eben dieser Steuer den Straf- oder Annektionscharakter gibt. Erweiterte Verschonungsregeln, welcher Art auch immer, könnten da nur mildernd wirken, im Kern bliebe der Vorwurf aber bestehen.

Die Option „Abschaffung“ würde sich indessen angesichts der politischen Großwetterlage und der leider vorherrschenden Neidkultur wohl nur stellen, wenn das BVerfG sie klipp und klar verlangt und ein Totalverdikt über diese Besteuerung verhängt. Wenn das Gericht so weit nicht geht, sondern nur punktuelle Gleichheitsverstöße beanstandet, aber die Besteuerung grundsätzlich bestätigt, sollte der

Gesetzgeber in diesem Kontext aber als Option Nr. 2 den Grundüberlegungen der 22 von 30 europäischen Staaten folgen und wenigstens Ehepartner (sowie eingetragene Lebenspartner) von einer Besteuerung ausnehmen, weil die Bildung von vererbtem Vermögen in aller Regel ein Gemeinschaftsprojekt beider Partner ist und der Überlebende zu Recht kein Verständnis dafür aufbringen kann, dass er nach und neben dem Verlust des Partners/der Partnerin auch einen Teil seines oder des gemeinsam gebildeten Vermögens an den in diesem Fall „ausplündernden“ Staat verlieren soll.

Sollte auch diese Option nicht durchsetzbar sein, wäre wenigstens das Ziel zu verfolgen, die Partnerfreibeträge (derzeit 500 000 Euro) entsprechend der Dauer der Ehe/Partnerschaft progressiv zu staffeln, also zum Beispiel den Grundfreibetrag jeweils nach fünf, zehn, 15 und so weiter Jahren bis zum „Deckelungsbetrag“ nach 25 Jahren (im Beispiel: drei Millionen Euro) um die gleichen Beträge anzuheben. Das würde auch zulassen, die sowohl rechtspolitisch missratene als auch gegen das Gleichheitsgebot verstoßende Steuerbefreiung des Familienheims wieder zu streichen: Missraten, weil die zehnjährige Pflicht zur Nachnutzung durch den erbenden Partner in der überwiegenden Fallzahl nicht, allenfalls durch die um Jahrzehnte jüngere Zweit- oder Drittfrau erfüllbar ist. Gleichheitswidrig, weil – bei gleichem Gesamtwert der Nachlässe – der/die erbende Partner/in eines verstorbenen Wohnungsmieters einen erheblich höheren Steuerbetrag zu entrichten hat als der/die Partner/in eines verstorbenen Eigentümers eines Familienheimes, ohne dass dieser Unterschied durch Belange des Gemeinwohls begründet wäre.

Insoweit ist zu empfehlen, die Steuerfreiheit des Familienheimes zu streichen und das aus Gründen des Vertrauensschutzes der Steuerzahler damit zu koppeln, den Ausgangsfreibetrag für alle Partner von Mietern und von Wohn-Eigentümern um den durchschnittlichen Wert eines Familienheimes anzuheben (zum Beispiel zu den bestehenden 500 000 Euro weitere 400 000 bis 500 000 Euro). Eine entsprechende Entlastung müsste dann auch erbenden Abkömmlingen zuteil werden. Das sind nur einige Problempunkte, die aber, wenn die Option Nr. 1 nicht gezogen wird (oder werden kann), neben dem Hauptanliegen einer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung von Betriebs- und Privatvermögen nicht unter den Tisch fallen dürfen.

Rechtsanwalt Dr. Claus Steiner, Wiesbaden

#### Fußnoten

<sup>1)</sup> Estland, Lettland, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, und Zypern

<sup>2)</sup> Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Irland, Litauen, Luxemburg, Polen, Slowenien, Tschechien, Großbritannien, Island, Norwegen

<sup>3)</sup> Finnland, Griechenland, Italien, Zypern, Liechtenstein